

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41243-23-600
66.3/41247-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung
nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)**

Hier: Anträge gem. §16 BImSchG: Typenwechsel bei insgesamt drei Windenergieanlagen zum Typ Enercon E-160 EP5 E 3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung in Borchen - Etteln.

Die WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn und die BürgerWIND Westfalen eG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn beantragen die Typenänderung von insgesamt drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Borchen – Etteln. Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung von insgesamt drei Windenergieanlagen gem. § 16 BImSchG.

Die Windenergieanlagen sollen in Borchen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 07	Etteln	3	71, 72
WEA 08	Etteln	3	37, 62
WEA 09	Etteln	3	69, 157

Die geplanten Windenergieanlagen liegen nicht in einer Konzentrationszone für Windenergie. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasmann